



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 17 vom 31.07.2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse im Landkreis Schwandorf vom 28. Juli 2015	2
Bekanntmachung gem. §10 Abs.3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Firma Wiegel Wernberg Feuerverzinken GmbH & Co KG	2

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse im Landkreis Schwandorf vom 28. Juli 2015

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse im Landkreis Schwandorf vom 15.01.2003 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz 2003 S. 6) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 20. Juli 2015 mit Zustimmung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Schwandorf wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 16 Mitgliedern, nämlich
- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden,
 - den Stellvertretern des Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes),
 - acht von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
 - vier von der Regierung der Oberpfalz als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, den 28. Juli 2015
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
Ebeling
Landrat

Bekanntmachung gem. §10 Abs.3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma Wiegel Wernberg Feuerverzinken GmbH & Co KG mit Sitz in 90431 Nürnberg, Hans-Bunte-Str.25, hat am 21.04.2015 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage gestellt.

Bei der Firma handelt es sich um eine weitere Tochter der Wiegel Verwaltung GmbH & Co KG, Nürnberg, welche an verschiedenen Standorten Feuerverzinkungsanlagen errichtet und durch örtliche Firmen betreibt.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die geplante Feuerverzinkungsanlage soll im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriegebiet Wernberg-Köblitz, BA 4“ des Marktes Wernberg-Köblitz auf einer Teilfläche von 15.000m² des Grundstücks FINr 580/16 Gmkg Oberköblitz errichtet werden.

Auf dem Anlagengrundstück sind eine eingeschossige Industriehalle mit einer Grundfläche von 64m x 51m und befestigte Lagerflächen und Fahrwege in einem Umgriff von rund 8.700m² vorgesehen; rund 3.000m² des Anlagengrundstücks werden als Grünfläche angelegt.

Die Anlagentechnik der Feuerverzinkerei wird in der geplanten Industriehalle untergebracht werden.

Der Zweck der Feuerverzinkungsanlage besteht im Aufbringen einer beständigen Zink-Korrosionsschutzschicht auf Stahlteilen verschiedener Größe.

Die Anlage besteht aus

- Aufrüstbereich mit Kranen und Traversenband
- Vorbehandlung mit Entfettungs-, Beiz- und Spühlbädern sowie einem Abluftwäscher mit Abluftkamin (22m)
- Trockenkammer
- Verzinkung
- Nachbearbeitung mit Konservierungs- und Spühlbädern
- Büro- und Sozialtrakt

Die Anlieferung der Rohware und der Hilfsstoffe sowie der Abtransport der fertig verzinkten Teile und der Abfälle erfolgt per Lkw. Für Transporte zwischen Halle und Freilägern sowie für Ladearbeiten werden Stapler eingesetzt. Für Transporte im Auf- und Abrüstbereich innerhalb der Halle kommen Stapler und Hallenkrane zum Einsatz. Der Transport der Behandlungsgüter innerhalb der Behandlungslinie erfolgt mit Hallenkränen und sonstiger stationärer Fördertechnik.

Die Feuerverzinkungsanlage ist auf einen Rohgut-Durchsatz von 6 Tonnen pro Stunde ausgelegt; der geplante Jahres-Durchsatz an zu verzinkenden Stahlteilen beträgt 20.000 Tonnen.

Die Anlage soll werktags im 3-Schicht-Betrieb von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr betrieben werden, wobei der Staplereinsatz auf den Freiflächen auf den Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr beschränkt bleibt.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach der Errichtung begonnen werden.

Das Vorhaben ist nach §4 Abs.1 BImSchG iVm §1 Abs.1 der 4.Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) und Nrn 3.9.1.1 u 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Die Antragsunterlagen hierzu liegen

- im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, Zimmer-Nr. 122 und
- im Rathaus des Marktes Wernberg-Köblitz, Nürnberger Straße 124, 92533 Wernberg-Köblitz, Zimmer 24 2.OG

in der Zeit vom 08.August 2015 bis einschließlich 07.September 2015 während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Einwendungen können innerhalb dieser Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, dh vom 08. August 2015 bis einschließlich 21.September 2015, bei den genannten Auslegungsstellen schriftlich erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwender / Die Einwenderin kann verlangen, daß sein / ihr Name und seine / ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die im Verfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landratsamtes - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für den 14. Oktober 2015 ab 9:00 Uhr im Sitzungssaal U 57 im Landratsamt Schwandorf vorgesehen. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Schwandorf, 29.07.2015
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat